Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1078

Sachgebiet 212

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/344 —

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Festlegung der grundlegenden Maßnahmen für den Strahlenschutz bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen

»EG-Dok.-Nr. 4188/81«

A. Problem

In der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 zur Änderung der Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden (Abl. EG Nr. L 246/1 vom 17. September 1980), sind die wesentlichen allgemeinen Grundsätze für den Strahlenschutz sowie konkrete Regelungen über höchstzulässige Dosisgrenzwerte enthalten. In Artikel 6 dieser Richtlinie ist der Grundsatz des Strahlenschutzes verankert, daß jede Strahlenexposition so niedrig wie möglich zu halten ist. Dieser Grundsatz soll durch verschiedene Maßnahmen im medizinischen Bereich realisiert werden.

B. Lösung

Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen im wesentlichen

— Grundsätze über die Ausbildung der Anwender ionisierender Strahlen in der Medizin (Artikel 1 und 3),

— Grundsätze für die Durchführung von Röntgenuntersuchungen (Artikel 2),

— Grundsätze für Bestandsaufnahme, Überwachung und Bedarfsermittlung der bei medizinischer Anwendung ionisierender Strahlen verwandten Geräte (Artikel 6 und 8).

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt und unterstützt das mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag verfolgte Anliegen, die in den überarbeiteten EURATOM-Grundnormen (Abl. EG Nr. L 246/1 vom 17. September 1980) dargelegten Grundsätze — die unter anderem besagen, daß jede Strahlenexposition so niedrig zu halten ist, wie dies sinnvoll möglich ist — im medizinischen Bereich zu realisieren. Wie der Deutsche Bundestag bereits in seiner Entschließung zum Bericht der Bundesregierung über Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahre 1978 festgestellt hat (Drucksache 9/726), erscheint gerade die weitere Reduzierung der medizinischen Strahlenbelastung dringend erforderlich, da bei der gesamten genetischen Belastung der Bevölkerung nach wie vor dieser Bereich sehr wichtig ist.

   Sowohl im Bereich der Röntgenuntersuchungen als auch im Bereich der nuklearmedizinischen Behandlung werden weitere Reduzierungsmöglichkeiten gesehen. Der Deutsche Bundestag unterstützt daher die Bundesregierung darin, mit Nachdruck auch weiter ihrem Ziel zum Erfolg zu verhelfen, die Strahlenbelastung so niedrig wie möglich zu halten.

2. Der Deutsche Bundestag ersucht insoweit die Bundesregierung, in der Abstimmung mit den Bundesländern bezüglich der in Artikel 2 des Richtlinienvorschlages angesprochenen Reihenuntersuchungen dafür einzutreten, daß das Anliegen des Richtlinienvorschlages erreicht wird, die Strahlenbelastung durch derartige Untersuchungen auf den Minimalwert zu führen, der aus medizinischen Gründen gerechtfertigt ist und notwendig erscheint.

   Der Deutsche Bundestag empfiehlt ferner, bei der Novellierung der Röntgenverordnung sicherzustellen, daß das Strahlennachweisheft zur Aufzeichnung über die Strahlenexposition des Patienten möglichst bald eingeführt wird. Dabei ist zu bedenken, daß eine derartige Maßnahme in der Praxis nur dann Aussicht auf Erfolg gewährleistet, wenn sie ohne unangemessen hohen Verwaltungsaufwand durchführbar ist. Insoweit sollte sich die Bundesregierung um einfache Möglichkeiten bemühen, namentlich diese Aufzeichnungen mit bereits eingeführten Dokumenten zu koppeln. Ferner sollte in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, daß bei Überweisung des Patienten an einen anderen Arzt die Röntgenunterlagen mitgegeben werden.

3. Der Deutsche Bundestag unterstützt ferner das Anliegen der Bundesregierung, bezüglich der Regelung in Artikel 7 des Richtlinienvorschlages eine Klarstellung darüber herbeizuführen, daß damit keine dirigistischen Maßnahmen bezweckt werden sollen.

Bonn, den 21. Oktober 1981

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Dr. Laufs**	**Schäfer (Offenburg)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Laufs und Schäfer (Offenburg)

1. Allgemeines

Der Vorschlag der EG-Kommission wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß Sammelliste für die in der Zeit vom 28. Januar bis 10. Februar 1981 eingegangenen EG-Vorlagen — Drucksache 9/58 Nr. 8 — an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Richtlinienvorschlag in seiner Sitzung am 6. Mai 1981 zur Kenntnis genommen und begrüßt die Bemühungen, die hohe Strahlenbelastung des Patienten bei medizinischen Maßnahmen zu reduzieren. Er empfiehlt deshalb, bei der Novellierung der Röntgenverordnung sicherzustellen, daß das Strahlennachweisheft zur Aufzeichnung über die Strahlenexposition des Patienten möglichst bald eingeführt wird. In diesem Zusammenhang sollte außerdem sichergestellt werden, daß bei der Überweisung des Patienten an einen anderen Arzt die Röntgenunterlagen mitgegeben werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 9. September 1981 den Richtlinienentwurf ebenfalls zur Kenntnis genommen und empfohlen, die Bundesregierung zu ersuchen, im Rahmen ihrer weiteren Verhandlungen bei der EG darauf hinzuwirken, daß der Richtlinienvorschlag noch einer näheren Prüfung insbesondere in bezug auf die

— Aussagen über die Zulässigkeit von Röntgenuntersuchungen (Artikel 2),

— Vorschriften über die Aufzeichnung und Verfügbarkeit von Strahlenexpositionen (Artikel 5) und

— Forderungen zur Bedarfsermittlung von Großanlagen (Artikel 7)

unterzogen wird.

Der Innenausschuß hat den Richtlinienvorschlag in seinen Sitzungen am 6. Mai und am 21. Oktober 1981 beraten und auf der Grundlage der Voten der mitberatenden Ausschüsse einstimmig die vorgelegte Beschlußempfehlung angenommen.

Zum Richtlinienvorschlag und zur Beratung im einzelnen.

Der Richtlinienvorschlag soll den Strahlenschutz bei der medizinischen Anwendung ionisierender Strahlen verbessern. Der Vorschlag ist als Ergänzung zur Richtlinie des Rates vom 15. Juni 1980 zur Änderung der Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden (Abl. EG Nr. L 246/1 vom 17. September 1980; Drucksachen 8/2967, 8/3491) zu sehen. Diese Richtlinie enthält die wesentlichen allgemeinen Grundsätze für den Strahlenschutz sowie konkrete Regelungen über höchstzulässige Dosisgrenzwerte. In Artikel 6 dieser Richtlinie ist der Grundsatz enthalten, daß jede Strahlenexposition so niedrig zu halten ist, wie dies sinnvoll möglich ist. Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen bezwecken die Verwirklichung dieses Grundsatzes im medizinischen Bereich. Diese Maßnahmen betreffen im wesentlichen

— Grundsätze über die Ausbildung der Anwender ionisierender Strahlen in der Medizin (Artikel 1 und 3),

— Grundsätze für die Durchführung von Röntgenuntersuchungen (Artikel 2),

— Grundsätze für die Bestandsaufnahme, Überwachung und Bedarfsermittlung der bei medizinischer Anwendung ionisierender Strahlen verwandten Geräte (Artikel 6 und 8).

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beratungen dargelegt, daß sie dem Richtlinienvorschlag in seinen Grundzügen zustimme und der Inhalt des Richtlinienvorschlages durch die Regelungen der Strahlenschutzverordnungen und der Röntgenverordnung bereits weitestgehend als geltendes Recht verwirklicht sei. Die Bedeutung des Richtlinienvorschlages liege schwerpunktmäßig im Bereich der Gemeinschaft. Insofern könne eine weitere Angleichung des derzeit in den Mitgliedstaaten noch unterschiedlichen Standards im Strahlenschutz erreicht werden. Die Bundesregierung hat ferner darauf hingewiesen, daß es noch in bezug auf Artikel 2 und Artikel 7 weiterer Abklärungen bedarf. Bezüglich der in Artikel 2 angesprochenen Röntgenreihenuntersuchungen seien wegen entsprechender landesrechtlicher Vorschriften noch Abstimmungen mit den Ländern erforderlich. In bezug auf die Regelung des Artikels 7 über die Bedarfsermittlung für „Großanlagen" sei eine Klarstellung in der Formulierung erforderlich, da die Regelung dann bedenklich sei, wenn damit dirigistische Maßnahmen bezweckt werden sollten.

Im Hinblick auf diese Sachlage hält der Ausschuß die vorgelegte Beschlußempfehlung für erforderlich. Er verweist im übrigen auf die in diesem Zusammenhang zu den Berichten der Bundesregierung über Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung in den Jahren 1976, 1977 und 1978 abgegebenen Feststellungen und Ersuchen des Deutschen Bundestages (Drucksachen 8/3330, 9/726). Eine detaillierte Auskunft über die bisherigen Fortschritte, die aufgrund dieser Vorgaben eingetreten sind, erwartet der Ausschuß von der Bundesregierung im Rahmen der Erörterungen zum derzeit im Beratungsverfahren befindlichen Bericht der Bundesregierung über Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahre 1979.

Hervorzuheben ist, daß die Forderung zur Einführung eines Strahlennachweisheftes — über die bisherige Beschlußlage einer Einschränkung auf beruflich Strahlenexponierte hinausgehend — für alle Strahlenexponierten als notwendig erachtet wird. Der Ausschuß legt besonderen Wert darauf, daß die Einführung eines derartigen Strahlennachweisheftes nicht mit einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist und insoweit einfache Möglichkeiten gesucht werden, beispielsweise die Aufnahme der Aufzeichnungen über die Strahlenexposition in den Impfpaß. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß die mit der Einführung eines Strahlennachweisheftes verbundenen Fragen derzeit noch in der Abklärung seien.

Bonn, den 21. Oktober 1981

Dr. Laufs **Schäfer (Offenburg)**

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838